

Bezirksgericht Schwyz
Einzelrichter/in
Rathaus
Postfach 60
6431 Schwyz

Gesuch um Erlass eines gerichtlichen Verbots¹
nach Art. 258 ZPO

Gesuchstellende Partei

Name oder Firma:	
Vorname:	
Strasse/Nr.:	
PLZ/Ort:	
Geburtsdatum:	
Heimatort; Nationalität:	
Beruf:	
Telefon-Nr.:	

Vertreter/-in

Name:	
Vorname:	
Strasse/Nr.:	
PLZ/Ort:	
Telefon-Nr.:	

Rechtsbegehren²:

1. Für das Grundstück Nr. sei ein gerichtliches Verbot mit dem Inhalt

”

“

Widerhandlungen gegen das Verbot werden mit einer Busse bis zu Fr. 2000.00 bestraft.“
zu erlassen.

2. Das Verbot sei

unbefristet,

befristet bis

zu erlassen.

3. Das Verbot sei öffentlich bekannt zu machen.

Begründung³:

--

Beilagen⁴:

- Vollmacht bei Vertretung
- Grundbuchauszug
- Katasterplan
- weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

--

Datum:**Unterschrift:**

--	--

1 Das Gesuch kann dem Gericht in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO).

2 Das Rechtsbegehren kann jede denkbare Störung betreffen, z.B. „Betreten verboten“, „Parkverbot“, „Fussballspielen verboten“. Es kann auch abstrakt formuliert sein, z.B. „jede Störung verboten“.

Das Verbot kann befristet oder unbefristet beantragt werden.

Nach Erlass ist das Verbot durch die gesuchstellende Partei an gut sichtbarer Stelle auf dem Grundstück anzubringen (Art. 259 ZPO); sonst entfaltet es gegenüber Dritten keine Wirkung.

3 Die gesuchstellende Partei hat ihr dingliches Recht mit Urkunden (z.B. Grundbuchauszug) zu beweisen. Die bestehende oder drohende Störung ist in nachvollziehbaren Schritten glaubhaft darzulegen.

4 Die Beilagen sind zu nummerieren und ein Beilagenverzeichnis ist beizulegen.